

Kleine Mitteilungen.

Verfügung, betreffend Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt.

I.

Für die Dauer des Krieges werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand verboten folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen, ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
 - a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte — einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter — dienen oder
 - b) Stellungsgefuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen:
 - a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
 - b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird oder
 - c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter 3. 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

II.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

III.

Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Verfügung vom 26. August 1916 (der Presse durch M. I.-Nachr. 1785 v. 11. 9. 16 mitgeteilt) wird aufgehoben.

Dresden und Leipzig, den 1. Februar 1917.

Die stellv. kommandierenden Generale
 des XII. Armeekorps des XIX. Armeekorps
 gez. v. Broitzem. gez. v. Schweinitz.
 (Leipziger Zeitung Nr. 32 vom 8. Februar 1917.)

Zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Amerika und Deutschland. — Obwohl aus dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland noch nicht auf einen kriegerischen Konflikt geschlossen werden kann, so dürfte doch der nachstehend wiedergegebene Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Juli 1799 — Artikel XXIII (in den bestehenden Vertrag vom 1. Mai 1828 übernommen) interessieren, der wie folgt lautet:

Im Falle eines Krieges zwischen den vertragschließenden Teilen soll es den Handelstreibenden der beiden Länder, die zur Zeit eines solchen Falles in einem oder dem anderen der beiden Länder anwesend sind, gestattet sein, dort 9 Monate zu bleiben, um Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Sie sollen die Freiheit besitzen, mit ihrem ganzen Eigentum abzureisen ohne irgendwelche Schwierigkeiten oder Hindernisse.

Frauen, Kinder, Gelehrte aller Fakultäten, Bauern, Künstler, Handwerker und Fischer, soweit sie nicht bewaffnet sind und in Städten, Dörfern oder nicht befestigten Plätzen wohnen, im allgemeinen alle diejenigen, deren Wirksamkeit dem Unterhalt und dem Wohl der Menschheit dient, dürfen ihrem jeweiligen Beruf weiter nachgehen. Sie sollen in ihrer Person in keiner Weise belästigt werden, ihre Häuser oder Güter sollen weder niedergebrannt noch zerstört werden, noch

ihre Felder durch die Heeresmacht des Feindes, in dessen Gewalt sie etwa durch die Kriegsereignisse geraten, verwüstet werden, und falls sie irgend etwas an die Heeresmacht liefern müssen, sollen sie dafür angemessen bezahlt werden.

Über die Gültigkeit dieses Vertrages für das Deutsche Reich besteht kaum ein Zweifel, da Teile des Vertrages in ihrer Geltung auf das Deutsche Reich ausgedehnt worden sind.

Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler erläßt in Nr. 6 der »Osterr.-ungar. Buchhändler-Correspondenz« vom 7. Februar folgende Bekanntmachung: Jene Mitglieder unseres Vereins, welche uns rechtzeitig ihren Bedarf an Mark angeben und infolgedessen auf Grund der ihnen gesandten Instruktion sich Markwährung durch unsere Vermittlung bei der Devisenzentrale beschaffen können, ersuchen wir dringend:

1. Die ihnen gesandte Instruktion genau einzuhalten; insbesondere hinsichtlich der Vorschrift, wie Zahlungen durch die Postsparkasse an die Anglo-Osterreichische Bank zu leisten sind.

2. Bei ihren Anforderungen nach Markwährung ihr Verlangen nach jenen Beträgen, die für die Bezahlung vor dem 23. Dezember 1916 bezogener Bücher und Musikalien dienen sollen, streng von dem Verlangen nach Beträgen zu trennen, die später bezogene oder künftig zu beziehende Bücher und Musikalien betreffen. Die beiden Arten der Anforderungen müssen in getrennten Briefen geschehen und jedem die entsprechenden Unterlagen beigelegt werden.

Bekanntmachung, betreffend ausländische Dektliteratur. — Seitens des feindlichen Auslandes wird versucht, Deutschland und die verbündeten Länder mit Dektliteratur niedrigster Art zu überschwemmen. Abgesehen davon, daß es für einen Deutschen unwürdig ist, diese wertlosen Nachwerke des feindlichen Lügenfeldzuges in die Hand zu nehmen, wird durch die Einfuhr nur eine Abwanderung deutschen Geldes in das feindliche Ausland erreicht.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird daher die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, sowie der Vertrieb aller ausländischen Druckschriften und Bücher deutschfeindlichen Inhalts im Bereiche des XII. und XIX. Armeekorps verboten.

Soweit derartige Bücher von staatlichen oder städtischen Bibliotheken zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden, ist in jedem einzelnen Falle die besondere Genehmigung des zuständigen stellv. Generalkommandos einzuholen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sind alle literarischen Erzeugnisse des feindlichen und neutralen Auslandes vor Vertrieb oder Ausfuhr, bzw. Durchfuhr, der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos XIX in Leipzig — und zwar auch für den Bereich des stellv. Generalkommandos XII — vorzulegen.

Die Tageszeitungen fallen nicht unter diese Verfügung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Diese Bekanntmachung ist unterm 1. Februar von den stellv. kommandierenden Generalen des XII. und XIX. Armeekorps erlassen worden, doch ist wohl anzunehmen, daß, soweit noch nicht geschehen, auch von den anderen Generalkommandos ähnliche Ausnahmebestimmungen für den Bezug solcher Dektliteratur zu wissenschaftlichen Zwecken erlassen werden. Für alle anderen Zwecke verbot sich ja für den deutschen Buchhandel schon bisher jede Beschaffung derartiger Bücher von selbst.

Deutsche Bühnengenossenschaft. — Die Delegiertenversammlungen der Deutschen Bühnengenossenschaft sowie die ordentlichen Vertreterversammlungen der Pensionsanstalt finden am 4., 5. und 6. April in Berlin statt.

Personalmeldungen.

Julius Bernstein †. — Wie der »Voss. Ztg.« aus Halle gemeldet wird, ist dort der Geheime Medizinalrat Professor Dr. Julius Bernstein, der frühere langjährige Leiter des Physiologischen Instituts der Universität Halle, im Alter von 78 Jahren an einem Herzschlage gestorben. Von größeren Arbeiten ist vor allem sein »Lehrbuch der Physiologie« zu nennen, sodann seine »Untersuchungen über den Erregungsvorgang im Nerven- und Muskelsystem« und die fesselnd geschriebene, auch in Laienkreisen viel beachtete Schrift »Die fünf Sinne des Menschen«.

Josef Hirn †. — Der ordentliche Professor für österreichische Geschichte an der Wiener Universität, Hofrat Dr. Josef Hirn, ist dort im Alter von 69 Jahren gestorben. Von seinen Werken verdienen »Erzherzog Ferdinand von Tirol« (1885/87) und »Welfersagen« (1889) hervorgehoben zu werden.

